

## NOTATIO.

(a) EX hoc pariter apparet; das / wann die Römische Kayser/  
in Ihrer Majestät Gnad/ vnd des Reichs Schirm/ ein  
Closter aufnemmen; quod exinde immedietas probetur.

Succettio in  
Protectionem  
Imperialem  
immediatae  
importat.

## XVII.

**CAROLUS IV. Römischer König/** befreyet das Closter Herrn Alb; das/  
nach Abgang Eberhard/ vnd Ulrich Grafen zu Wirtens-  
burg / Sie / nach belieben / einen Schutz Herren erwöhlen kön-  
nen/ der Sie / in Irer Majest: vnd des Reichs Statt schürmen/  
so lang es Ihme / dem Gotteshaus sieget / mit noch beyge-  
thoner Freyheit / Ihre güeter / in der Reichs-  
Statt Weyl betreffende..

A.C. 1349.

**K**arl von Gottes gnaden Römischer König/  
zu allen Zeiten/ merer des Reichs/ vnd König in Os-  
heim. Verhehen vnd thun kundi öffentlich mit diesem  
Brieff/ Allen den die In sehen / hören / oder lesen / dhs wir an-  
gesehen haben mangerley gebreßten der Gaistlichen des Appes/  
und Convent des Closters zue Albe/ graves Ordens/ in Spes-  
ter Bistumb gelegen / vnnser lieben Antächirigen / den sie von  
grosem vnfrieden lydennt und habennnt / und darumb wir das syg/  
das wir In und Irem Closter als onnugibern Leuten ainen  
schirmer und pflaeer geben und segen sollen / und mögen als eit-  
Römischer König/ wann sie des von unser gnaden begeren / als/  
sie darüber von fälliger gedächtnis unsfern vorfarn Königen  
oder Kaisern brieffe haben / doch ihun wir In solche gnad / das/  
wir In erlaube / unnd gewalt geben haben / unnd erlauben unnd  
geben.

geben auch mit diesem brieff. Ob das wär / das Gott verbietet / das die Edelle Eberhart vnd Ulrich Grauen zu Würtemberg / vnnser Lieben geäuwen / vnd Lanndvögte in Schwaben / die secund Schirmer sindt / bende abgiengen / oder flieben / vnd wir in derselben Lanndvogtey nicht einweren / do dasselb Clouster Inne gelegen ist / das sie dann darnach ewiglich / als dicke sie wollent / ainen andern Schirmer vnd Pfleger über dasselb Ir Clouster nemen vnd kysen mögen / wen sie wollen / der sie dann an vnnser vnd des Reichs statt Schutz vnd Schirme / als sie des nocturffig sinnde / vnd als lang es In füegt / on alle wider rede. Auch wollen wir das der hoff / vnd alle Frey gut / zehenden vnd ander gut / wie die genannte sinnde / die die vorgenannten Appen vnd Conuent in der Statt vnd March zu Wyly schuld habennet / oder hernach rechtmärtiglich gewinnent / vnd auch alles das gut / welcher handelen das syg / das Sie in dieselben Statt bringent oder führent / oder darauß wider führent / darinne kauffent oder verkauffent / von allerhannde Steyr / Beche / vngelde / vnd dienst öwiglichen frey ledig vnd los / vnd enbunden sein sollen / Auch sollen sie vnd Ir hoffassen mit Irem vryh in der vorgenannten March zu Wyly senissen öwiglich aller wälde / wasser / wayde / allmande / vnd aller gemeinschaft an denselben / on alle Irrung vnd hindernus / als sie auch darüber von vnsfern vorfarn Künigen vnd Kayfern briue haben / vnd in das auch mit der ergenannten Burger von Wyl briefe versichere ist. Auch durch derselben des Appes / vnd des Conuents des Clousters zu Alb demütig bette / von vnsfern Königlichen gnaden bestettigen wir öwiglich / In vnd Irem Clouster all Ir zehenden vnd ander gute / wo die gelegen sinnde / wie sie genant sindt / mit allen Iren zugehörung / die sie vnz her inngehabt vnd besessen haben / Also das sie die öwiglich besizten / innhaben vnd niessen sollen / in aller der Wysse / als sie die herpracht haben.

Vnd darumb gebieten wir allen vnsfern vnd des Reichs getrewen Herren / Freyen / Grauen / Lanndvögten / Rittern / vnd Knechten / die nun seint / oder künftiglich werden / das sie die obgenannten Appen / Conuent / vnd das Clouster zu Alb wider  
dise

dise vnnser Künigliche Brieue nicht hindern noch irren / sonn-  
der by disen vnnsern gnaden lassen bleiben / als lieb in syg vnn-  
ser Künigliche ongnad ze vermeyden / wer aber darwider thået/  
der soll in vnnser ongnad verfallen sein / vnd darzu zu pene bezä-  
len fünffzig pfundt goldts / der das halb theil in vnnser König-  
lich Camer / vnd das ander halb theil den ehegenannten Appitz  
Convent vnd dem Clouster ze Albe gehören soll / mit vrkhunde  
dih Brieffs versygelt mit vnnserm Küniglichen Insigall / der  
geben ist zu Speyr / do man zalt nach Christis gepur dreyzehn-  
hundert Jar / vnd darnach im nün vnd vierzigsten Jar / an dem  
nächsten Mittwoch vor Sancti Mattheus tag / im vierten Jar.

## XVIII.

König Ruprecht befreyet den Abbt /  
vnd Convent zu Herren Alb ; das Ihr Majest.  
Inen / als ohnvogtbaren Leüthen / einen Schirmer / vnd  
Pfleger sezen solle / als dich / vnd wehne sye begeren : auch Sye/  
in abwesen Räys. Maj. für sich selbs / einen suechen / vnd  
erkiesen mögen : mit brygefuegter Aufsich-  
rung / wie sich solcher Schutz-  
her halten solle.

Ann. Chr. 1401.

**G**ür Ruprechte von Gottes gnaden Romischer  
König zu allen Zeiten Merer des Reichs behennen vnd  
dun kunt öffentlich mit diesem brief / vnd verkunden  
allen den die in sehet oder hörent lesen / daß wir angesehen ha-  
ben viel gebresten vnd manigerley anuechtunge vnd schaden der  
gaistlichen vnd vnnser lieben Andechtigen des Abbs vnd Con-  
vents des Closters zu Albe graes Ordens in Speyer Bisbumb  
gelegen den sie manigfältlich lydet vnd habent sunderlich in  
Y irem